

Amtliches Mitteilungsblatt



IMPRESSUM
Herausgeber und Verleger: Gemeindeamt Tarsdorf, 5121 Tarsdorf 160
E-Mail: gemeinde@tarsdorf.ooe.gv.at, Homepage: www.tarsdorf.at
Eigenvervielfältigung; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Dipl.-Ing. Andrea Holzner
erscheint nach Bedarf, jedoch mind. vierteljährlich

Tarsdorf, am 11.12.2020

THEMEN:

1. **Stellenausschreibung Kindergartenpädagogin/-pädagogen, Kindergartenhelfer/-in;**
2. **Informationen aus dem Gemeinderat;**
3. **Winterdienst - Anrainerpflichten;**
4. **Schneestangen;**
5. **ASZ Weihnachtsöffnungszeiten - Korrektur;**
6. **Friedenslicht;**

1. Stellenausschreibung Kindergartenpädagogin/-pädagogen, Kindergartenhelfer/-in;

Die Gemeinde Tarsdorf schreibt aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 07. Dezember 2020 gemäß §§ 7 u. 8 OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 idgF. und gemäß OÖ. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 idgF. die Stelle einer/eines

**Variante 1): gruppenführende(r) Kindergartenpädagogin/-pädagogen
(Vollzeit – Karenzvertretung)
Variante 2): Kindergartenhelfer/-in (Teilzeit – 25 Wochenstunden)**

für den **Kindergarten der Gemeinde Tarsdorf** öffentlich aus.

Beschäftigungsdauer: befristet auf die Dauer der Karenzvertretung, das ist voraussichtlich bis zum 31.07.2023
Einreihung: Gehaltsschema KBP bzw. Funktionslaufbahn GD 22.3

Voraussetzungen:

Bewerber(innen) müssen die Voraussetzungen nach § 8 OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 idgF., sowie die Aufnahmebedingungen nach § 4 OÖ. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erfüllen. Eine Ausbildung zum (zur) Horterzieher(in) ist wünschenswert.

Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Eigenständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Planung und Reflexion der Bildungs- und Erziehungsziele werden vorausgesetzt.

Variante 1 - Aufgabenbeschreibung:

Die Aufgaben einer/s gruppenführenden Kindergartenpädagogin/-pädagogen bestehen im Wesentlichen in der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kinder unter Berücksichtigung der konkreten Situation, der kindlichen Bedürfnisse, der gesetzlichen Aufgabenstellung (gemäß OÖ. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 idgF.) und der Erkenntnisse zeitgemäßer Erziehungswissenschaften und des vorliegenden Leitbildes.

Variante 2 - Aufgabenbeschreibung:

- Unterstützung der Pädagogin und Betreuung der Kindergartenkinder unter Anleitung der gruppenführenden Pädagogin

- eigenständige Betreuung einer Teilgruppe
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und der Kindergartenleitung
- Allgemeine Tätigkeiten für das Aufrechterhalten des Betriebes zur Betreuung und Versorgung der Kinder
- Teilnahme und Mithilfe bei Aktivitäten mit den Eltern und Veranstaltungen des Kindergartens
- Mithilfe bei Reinigungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten
- Pflege des Spielmaterials
- Mittagsdienst: Geschirr-, Küchen- und Essraumreinigung
- Busbegleitung

Auswahlverfahren:

Vorstellungsgespräch und Objektivierungsverfahren erfolgen nach den Bestimmungen der Personal-Objektivierung (§§ 7 ff OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 idgF.).

Allgemeine Voraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften sind:

- die österreichische Staatsbürgerschaft; diese Voraussetzung wird auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Abkommens (EWR bzw. EU) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländerinnen/Inländern,
- die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung.
- sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
Männliche Bewerber müssen grundsätzlich den Präsenz- oder Zivildienst bereits abgeleistet haben.

Beim Auswahlverfahren ist eine Vorauswahl aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen möglich. Allfällige Kosten (Fahrtspesen etc.) im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Ende der Bewerbungsfrist:

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen wie Schul- und evt. Dienstzeugnisse, Lichtbild etc.) senden Sie bis **spätestens 31.12.2020** an das Gemeindeamt Tarsdorf, 5121 Tarsdorf, Tarsdorf 160.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Amtsleiter Esterbauer (Tel. 06278/8103 DW 75) gerne zur Verfügung. Diese Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <http://www.tarsdorf.at>.

2. Informationen aus dem Gemeinderat;

In der Gemeinderatssitzung am **17. November 2020** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 - Eröffnungsbilanz;**
Beschluss: einstimmig;

Der Gemeinderat hat die vorliegende Eröffnungsbilanz wie folgt beschlossen:

AKTIVA		17.161.300,36
Langfristiges Vermögen		
Immaterielle Vermögenswerte		789,00
Sachanlagen		16.228.172,59
Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	8.740.886,14	
Gebäude und Bauten	3.835.551,29	
Wasser- und Abwasseranlagen	2.673.317,55	
Sonderanlagen	30.211,95	
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	465.812,23	
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	183.903,88	
Anlagen in Bau	298.489,55	
Beteiligungen		72,67
Langfristige Forderungen		218.526,40
kurzfristige Forderungen		250.845,81

Liquide Mittel	462.893,89
PASSIVA	17.161.300,36
Saldo der Eröffnungsbilanz	8.256.512,33
Haushaltsrücklagen	449.259,13
Investitionszuschüsse	7.144.347,72
Langfristige Schulden	703.516,02
Langfristige Rückstellungen	294.848,40
kurzfristige Verbindlichkeiten	263.210,93
kurzfristige Rückstellungen	49.605,83

- **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 13 – Beurteilung der Stellungnahmen und Beschlussfassung; Beschluss: mehrheitlich (21:1);**

Der Gemeinderat hat die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.13 unter Einhaltung der in den Stellungnahmen geforderten Punkte bzw. Hinweisen und entsprechend den vorliegenden Planunterlagen beschlossen. Der Änderungsplan wird nach Genehmigung durch die Oö. Landesregierung als Verordnung an der Amtstafel gesondert kundgemacht.

- **Geh- und Radwegebau; Beschluss: mehrheitlich (20:2);**

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen der Straßenmeisterei Ostermiething hat der Gemeinderat beschlossen, folgende Gehwege bzw. Geh- und Radwege-Bauvorhaben zu realisieren:

- **Gehweg/Gehsteig Habl-Kreuzung bis ISG**
(Gehsteig und Gehweg Tarsdorf) € 81.700
- **Fahrbahnteiler Querungshilfe Neues Dorf** € 95.100
- **Geh- und Radweg: Ortsende Tarsdorf Süd bis Neues Dorf**
(Radweg Tarsdorf) € 127.100

- **Straßenbauprogramm; Beschluss: einstimmig;**

Der Gemeinderat hat das Straßenbauprogramm entsprechend der folgenden Prioritätenreihung beschlossen:

- **Wuppinger-Moos-Straße**
Asphaltierung + abschnittsweise Unterbauarbeiten € 100.000,00
- **Thalhammerweg**
Ausbesserungsarbeiten + Kleinarbeiten € 20.000,00
- **Kleinarbeiten** € 20.000,00

Weiters wird die Gräderung und Aufbringung von Bruchmaterial entsprechend dem vorliegenden **Angebot der Fa. Hager Tiefbau GmbH** vom 11.11.2020 beauftragt.

Auftragssumme: € 10.392,62

- **Bewohner Fucking – Antrag auf Änderung des Ortsnamens in “Fugging”;**
Beschluss: mehrheitlich (20:2);

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ortschaft Fucking in den Ortschaftsnamen **Fugging** mit Wirkung vom 01.01.2021 umzubenennen.

3. Winterdienst - Anrainerpflichten;

Seitens der Gemeinde Tarsdorf wird auf die Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idGF., hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten. [...]

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt [...] werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Tarsdorf weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Tarsdorf handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Tarsdorf ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

4. Schneestangen;

Ich bedanke mich bei allen Landwirten und Grundbesitzern, die jedes Jahr Schneestangen setzen.

5. ASZ Weihnachtsöffnungszeiten - Korrektur;

Das Altstoffsammelzentrum ist von 24.12.2020 bis einschließlich 26.12.2020 und von 31.12.2020 bis einschließlich 02.01.2021 geschlossen.

Zusätzliche Öffnungszeit: Montag, 28.12.2020 von 08:00-17:30 Uhr ausschließlich in Hochburg-Ach.

6. Friedenslicht;

Auch heuer bringt die Feuerwehr das **Friedenslicht zu Ihnen nach Hause**, natürlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Maßnahmen. Daher bitten wir Sie, am 24. Dezember 2020 **eine Kerze vorzubereiten** um den Kontakt möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen:

Andrea Holzner